

Welche Rechte habe ich, wenn ich mein Produkt länger nutzen möchte?

Als Verbraucherin oder Verbraucher können Sie eine Reihe von rechtlichen Grundlagen dafür nutzen, um die Nutzungsdauer Ihrer Produkte zu erhöhen. Es lohnt sich nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, Ihre Rechte zu kennen.

Unsere Tipps:

- Beim Vorliegen eines Mangels besitzen Sie grundsätzlich ein Wahlrecht, ob Sie eine sogenannte Nacherfüllung durch eine Reparatur oder den Umtausch gegen eine neue Sache verlangen wollen (§ 439 Abs. 1 BGB). Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wird regelmäßig die Reparatur des Produkts sinnvoll sein.
- Wenn die Beseitigung des Mangels durch die Nacherfüllung nicht möglich ist oder der Verkäufer diese nach Fristsetzung nicht leistet, können Sie den Kaufpreis mindern oder zurücktreten. Auch diesbezüglich haben Sie ein Wahlrecht: Statt zurückzutreten, also die Sache gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzugeben, können Sie das vielleicht nur unwesentlich vom Neuzustand abweichende Produkt behalten und sich einen Teil des Kaufpreises zurückerstatten lassen.
- Auch Aussagen eines Herstellers über die Haltbarkeit oder Nachhaltigkeit eines Produkts können unter Umständen dazu führen, dass Gewährleistungsrechte innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist eingreifen, wenn die gemachten Aussagen nicht zutreffen.
- Bei der Wahrnehmung von Verbraucherrechten ist zwischen dem Vorliegen einer Garantie und den gesetzlichen Gewährleistungsrechten zu unterscheiden. Wollen Sie Ihr Produkt so lange wie möglich nutzen, sind insbesondere sogenannte Haltbarkeitsgarantien (§ 443 Abs. 2 BGB) interessant. Gewährt ein Hersteller oder Verkäufer eine Garantie, lohnt sich ein Blick auf die Garantiebedingungen.

Gewusst wie:

Als Käuferin oder Käufer eines Produkts haben Sie eine Reihe von Rechten, falls Ihr Produkt mangelhaft ist:

- **Nacherfüllung** durch Nachbesserung (also die Beseitigung des Mangels, üblicherweise durch Reparatur) oder Neulieferung (§ 439 Abs. 1 BGB). Im Verhältnis zu den sonstigen Gewährleistungsrechten – und unabhängig von dem beim Online-Kauf möglichen Widerruf (s.u.) – hat die Nacherfüllung Vorrang. Das heißt, dass Sie dem Verkäufer, bevor Sie vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz verlangen, die Gelegenheit geben müssen, seine Verpflichtung aus dem Vertrag durch Nachbesserung oder Neulieferung eines fehlerfreien Produkts zu erfüllen. Sie können grundsätzlich wählen, ob Sie eine Reparatur oder eine Neulieferung wünschen. Wenn die gewählte Art der Nacherfüllung nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, beschränkt sich die Nacherfüllungspflicht des Verkäufers allerdings auf die andere Nacherfüllungsart.
- **Rücktritt:** Ist die Rückabwicklung des Vertrags. In diesem Fall erklären Sie gegenüber dem Verkäufer, nachdem Sie ihm eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben, dass Sie sich nicht am Vertrag festhalten lassen wollen, fordern die Rückzahlung des Kaufpreises und senden das mangelhafte Produkt zurück. Im Gegensatz zur Minderung ist ein Rücktritt allerdings nicht möglich, wenn der Mangel „unerheblich“ ist (§§ 437 Nr. 2 i.V.m. 323 Abs. 5 S. 2 BGB), Ihr Produkt also z.B. eigentlich funktioniert und sich der Mangel nur auf Nebensächlichkeiten bezieht.

- **Minderung:** Falls Sie das Produkt behalten wollen, können Sie auch den Kaufpreis mindern. Eine gesetzliche Vorgabe zur konkreten Höhe dieser Minderung gibt es allerdings nicht: die Minderung soll in der Höhe erfolgen, die sich aus dem Wert der mangelhaften Sache im Verhältnis zum Wert einer mangelfreien Sache ergibt. Die genaue Einschätzung dieser Höhe der Minderung bleibt Ihnen überlassen. Häufig wird es dabei zu Unstimmigkeiten mit dem Verkäufer kommen, lassen Sie sich dabei nicht vorschnell abweisen. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten ist es aber sinnvoll, wenn Sie sich hinsichtlich der Höhe der Minderung mit dem Verkäufer einigen.
- **Schadensersatz:** Sollte der Verkäufer Ihrem Ersuchen um Nacherfüllung nicht nachkommen, können Sie, nachdem Sie eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben, auch Schadensersatz verlangen. Sie können damit beispielsweise den Mehrpreis vom Verkäufer verlangen, den Sie für den Kauf eines teureren Ersatzprodukts bezahlen mussten, weil der Kaufgegenstand defekt war. Auch sonstige Schäden, die z.B. womöglich durch den Defekt an anderen Gegenständen entstanden sind, müssen vom Verkäufer getragen werden.
- Im Fall eines Einkaufs im sogenannten Fernabsatz – typischerweise einem Online-Kauf – können Sie Ihren Vertrag zudem grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen, **also auch unabhängig vom Vorliegen eines Mangels, widerrufen**. Wie beim Rücktritt wird der Vertrag dann rückabgewickelt.
- Von den gesetzlich verbindlichen Mängelgewährleistungsrechten und dem Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen sind Rechte aus einer freiwilligen **Garantie** des Herstellers oder Verkäufers zu unterscheiden.
- Werden durch einen Mangel sonstige Schäden, zum Beispiel an anderen Sachen oder Gesundheitsschäden – verursacht, kommen außerdem Ansprüche nach den Regelungen des Deliktsrechts und des Produkthaftungsgesetzes in Betracht.

Wie können Sie diese Rechte nutzen, wenn Sie nachhaltig konsumieren möchten?

Nachbesserung statt Neulieferung

Wenn Sie Ihr Produkt länger benutzen möchten, lohnt es sich, diese unterschiedlichen Rechte zu vergleichen: Zwischen den Möglichkeiten der Nacherfüllung, also der Lieferung eines neuen Produkts und der Reparatur der Sache, besteht grundsätzlich ein Wahlrecht. Nur, wenn die von Ihnen gewählte Form der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig, also z.B. mit übermäßigen Kosten verbunden ist, kann der Verkäufer diese verweigern. Ihr Wahlrecht ermöglicht es Ihnen also im Allgemeinen, sich für eine längere Nutzung Ihres Produkts zu entscheiden.

Minderung statt Rücktritt

Auch Ihr Wahlrecht zwischen Minderung und Rücktritt kann gewählt werden, um sich für die längere Nutzung des Produkts und gegen den Kauf einer zweiten, neuen Sache zu entscheiden: Statt zurückzutreten, also die Sache gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzugeben, können Sie das vielleicht nur unwesentlich vom Neuzustand abweichende Produkt zu behalten und sich einen Teil des Kaufpreises zurückerstatten lassen.

Gewährleistungsrechte und ökologische Eigenschaften eines Produkts

Eine Mängelrüge, mit der Folge der genannten Rechte, kann erhoben werden, wenn das erworbene Produkt anders als zwischen den Parteien des Kaufvertrags vereinbart beschaffen ist, oder nicht wie üblich oder konkret vereinbart funktioniert (§ 434 Abs. 1 BGB).

Unter bestimmten Umständen kann deshalb auch die Abweichung eines Produkts von bestimmten ökologischen Vorgaben oder (Werbe-)Aussagen als Mangel betrachtet werden. Macht der Hersteller beispielsweise öffentlich Aussagen zur Umweltfreundlichkeit seines Produkts (zum Beispiel zum CO₂-Ausstoß eines Autos oder zur Mindestlebensdauer eines Geräts) und weicht das von Ihnen gekaufte Exemplar tatsächlich von diesen Aussagen ab, kann dies einen Mangel darstellen und die entsprechenden Gewährleistungsrechte nach sich ziehen. Ebenso kann es als Mangel zu beurteilen sein, wenn bestimmte gesetzliche Vorgaben zur Energieeffizienz (zum Beispiel von Kraftfahrzeugen oder Glühlampen) nicht erfüllt werden.

Wie lange kann ich meine Gewährleistungsrechte geltend machen?

Sie können Ihre Gewährleistungsrechte für neu erworbene Gegenstände innerhalb einer Verjährungsfrist von grundsätzlich zwei Jahren geltend machen. Für gebrauchte Gegenstände kann diese Frist auf ein Jahr beschränkt werden. Freiwillige Garantien der Hersteller oder Verkäufer können, im Gegensatz zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten, dagegen über einen längeren Zeitraum gewährt werden.

Muss ich das Vorliegen eines Mangels beweisen?

Gewährleistungsrechte greifen nur ein, wenn der Mangel des Geräts schon bei der Übergabe vorhanden war. Besteht darüber Uneinigkeit, muss eigentlich der Käufer beweisen, dass er das Produkt bereits in einem mangelhaften Zustand erhalten hat. Dieser Beweis kann sich als schwierig erweisen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher hat der Gesetzgeber deshalb eine sogenannte Beweislastumkehr geregelt: Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit der Übergabe ein Mangel der Kaufsache, dann wird grundsätzlich vermutet, dass die Sache bereits bei Übergabe mangelhaft war. Der Käufer muss also weder darlegen, welche Ursache der Mangel hat noch dass er in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt (BGH, Urteil vom 12. Oktober 2016, Az. VIII ZR 103/15). Im Gegenteil muss der Verkäufer dann nachweisen, dass der Mangel der Kaufsache erst nach der Übergabe entstanden ist.

Worin bestehen die Unterschiede zwischen der Mängelgewährleistung und Garantien?

- Von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten sind Garantien zu unterscheiden.
- Im Gegensatz zu den gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungsrechten werden Garantien – vom Hersteller, Verkäufer oder auch anderen Anbietern – freiwillig abgegeben. Häufig handelt es sich dabei um eine Haltbarkeitsgarantie – dann steht der Garantiegeber dafür ein, dass die gekaufte Sache während dem Geltungszeitraum der Garantie funktioniert oder erhalten bleibt. Tritt während dieses Zeitraums ein Mangel auf, entstehen die Rechte aus der Garantie grundsätzlich unabhängig von den bei der Gewährleistung angesprochenen Beweisproblemen und, je nach Laufzeit der Garantie, über die gesetzlichen Verjährungsfristen hinaus (§ 443 Abs.2 BGB).
- Rechte aus einer Garantie treten dabei nicht an die Stelle der Gewährleistungsrechte, sondern können neben diesen geltend gemacht werden. **Ihre gesetzlichen Rechte bleiben von der Garantie also unberührt.** So kann es beispielsweise sein, dass Ihre Rechte aus einer Garantie sich allein auf die Reparatur einer defekten Sache, häufig in einer Vertragswerkstatt, beziehen. Neben den Rechten aus der Garantie können Sie dann, etwa wenn die Reparatur fehlschlägt, aber auch weiterhin im Rahmen Ihrer gesetzlichen Rechte mindern oder zurücktreten.
- Im Unterschied zu der gesetzlichen Gewährleistung kann die Garantie außerdem mit Einschränkungen vorgenommen werden. Üblich ist es beispielsweise, bestimmte Verschleiß- oder einzelne Bauteile von der Garantie auszunehmen.

- Die Bedingungen der Garantie müssen Ihnen vom Garantiegeber – auf Ihren Wunsch in Textform (§ 479 Abs. 2 BGB) – in einfacher und verständlicher Form mitgeteilt werden.

Wem gegenüber kann ich meine Rechte geltend machen?

- Ihre gesetzlichen Gewährleistungsrechte bestehen gegenüber der anderen Partei des von Ihnen abgeschlossenen Kaufvertrags – also gegenüber dem Verkäufer der mangelhaften Sache.
- Garantien können, freiwillig, sowohl als Herstellergarantien vom Hersteller des Produkts abgegeben werden, als auch vom Verkäufer oder von Dritten. Im Garantiefall steht der Garantiegeber für die versprochene Garantieleistung ein.
- Schwieriger kann die Verfolgung Ihrer Rechte sein, wenn Sie Ihr Produkt grenzüberschreitend erworben, also beispielsweise in einem Online-Shop im Ausland gekauft haben. Für diesen Fall empfehlen wir Ihnen das Angebot des [Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz \(BMJV\)](#) zur Thematik wahrzunehmen: Dieses informiert auf seinem Verbraucherportal über die im Rahmen des Consumer Protection Cooperation (CPC)-Netzwerks organisierte Zusammenarbeit europäischer Behörden zur Durchsetzung von Verbraucherrechten.
- Hinsichtlich sämtlicher der hier behandelten Fragen ist zudem das Angebot der Verbraucherverbände interessant. Diese bieten umfassende Informationen und Hilfestellungen zu Ihren Rechten als Verbraucher und Verbraucherin und können gegen bestimmte, rechtswidrige Praktiken von Unternehmen im Wege der sogenannten Verbandsklage vorgehen. Informationen und Angebote der Verbraucherzentralen sind unter www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/vz-verbandsklage oder www.verbraucherzentrale-berlin.de/beratung-be abrufbar.

Was kann ich tun, um meine Geräte länger zu nutzen, wenn ich keine Rechte aus der Garantie oder Gewährleistung mehr habe?

- Auch wenn Sie keine Möglichkeit mehr haben, eine Garantie oder Ihre Gewährleistungsrechte geltend zu machen, können Sie Ihr Gerät natürlich reparieren lassen, z.B. bei unabhängigen Reparaturbetrieben. Diese berechnen möglicherweise weniger Kosten als Werkskundendienste der Hersteller. Eine weitere Möglichkeit der unentgeltlichen Reparatur bieten sogenannte Repair-Cafés an.
- Eine Haftung für Mängel der Reparatur besteht in Repair Cafés üblicherweise aber nicht. Zumeist sind die Reparaturen als reine Gefälligkeiten zu verstehen, aus der sich grundsätzlich weder Rechte noch Pflichten im Sinne der oben dargestellten Gewährleistungsrechte ergeben. Die Haftung für die meisten Schadensverläufe wird durch die Cafés in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen weitgehend ausgeschlossen.
- Unabhängige Reparaturbetriebe, die Reparaturen gegen Entgelt professionell anbieten, haften dagegen gemäß den Regeln des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) für die erfolgreiche Reparatur.
- Hersteller binden Ihre Garantieversprechen häufig daran, dass keine Veränderungen am Gerät, also auch keine eigenen Reparaturversuche stattfinden. Auch für den Fall, dass noch gesetzliche Gewährleistungsrechte bestehen, ist nicht auszuschließen, dass Hersteller, wenn zuvor eigene oder in einem Repair Café durchgeführte Reparaturversuche stattgefunden haben, argumentieren, der Mangel sei erst durch die Reparatur selbst entstanden. Der Gang in ein Repair Café ist daher erst zu empfehlen, wenn Ihre gesetzlichen oder vertraglichen Rechte nicht mehr bestehen.

Kontakt zum Öko-Institut

Dr. Peter Gailhofer

Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institutsbereich Umweltrecht & Governance

Öko-Institut e.V., Büro Berlin

Tel.: +49 30 405085-352

E-Mail: p.gailhofer@oeko.de

Mandy Schoßig

Leiterin Öffentlichkeit & Kommunikation
Pressestelle

Öko-Institut e.V., Büro Berlin

Tel.: +49 30 405085-334

E-Mail: m.schoessig@oeko.de

Das Öko-Institut ist eines der europaweit führenden, unabhängigen Forschungs- und Beratungsinstitute für eine nachhaltige Zukunft. Seit der Gründung im Jahr 1977 erarbeitet das Institut Grundlagen und Strategien, wie die Vision einer nachhaltigen Entwicklung global, national und lokal umgesetzt werden kann. Das Institut ist an den Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin vertreten.